

Hausordnung der Heilbad Gesellschaft Bad Neuenahr-Ahrweiler mbH, Hauptstraße 116, Gäste-Information am Kurpark, Kurgartenstraße 13, 53474 Bad Neuenahr Ahrweiler

Übersicht	Seite/n:
1. Geltungsbereich	1
2. Allgemeines / Veranstalter / Plätze / Spätkommer	1 - 2
3. Hausrecht / Evakuierung / Verbotene Gegenstände / Verbote	2 - 3
4. Zutritt von Besuchern zu Veranstaltungen / Pflicht zur Abgabe der Garderobe / Recht zur Durchsuchung / Zutrittsverbote / Verlassen / Absage / Wetter	3 - 4
5. Verhalten der Besucher und Dienstleister / Verbote	5
6. Fahrzeuge	6
7. Sicherheit	6
8. Aufzeichnung, Recht am eigenen Bild, Dienstleister, Videoüberwachung	6 - 7
9. Haftungsausschluss / Rechtswahl / Salvatorische Klausel / Gerichtsstand	9

1. Geltungsbereich

Diese Hausordnung gilt für Veranstaltungsbesucher, Mieter, Dienstleister sowie alle weiteren Personen und Unternehmen, die Spielstätten der Heilbad Gesellschaft Bad Neuenahr-Ahrweiler mbH (**HBG**) betreten.

Namentlich gilt die Hausordnung u.a. für

- die Konzerthalle im Kurpark
- den Steigenberger-Kurhaus Saal
- alle Veranstaltungen im Kurpark
- alle dazugehörigen Baulichkeiten
- alle dazugehörigen Räume
- alle dazugehörigen Grün- und Freiflächen
- Auswärtige Spielstätten wie z.B. den Rathaussaal, die Landskroner Festhalle und das Bürgerzentrum

nachfolgend „**Spielstätten**“ genannt.

2. Allgemeines / Veranstalter / Plätze / Spätkommer

1. Alle Besucher dürfen die Spielstätten bei Veranstaltungen nur mit gültiger Eintrittskarte, schriftlicher Einladung oder mit schriftlicher Genehmigung des

jeweiligen Veranstalters oder der HBG betreten. Davon ausgenommen sind etwaige der Öffentlichkeit unentgeltlich zugängliche Areale. Vertragspartner der Eintrittskartenkäufer ist in jedem Falle ausschließlich der jeweilige Veranstalter.

Die HBG ist nur dann Vertragspartner, wenn sie selbst veranstaltet und als Veranstalter auftritt.

2. Alle Veranstaltungsbesucher müssen den auf der Eintrittskarte für die jeweilige Veranstaltung angegebenen Platz rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn einnehmen. Die dafür vorgesehenen Zugänge sind zu benutzen. Bei Verlassen der Spielstätten verliert die Eintrittskarte ihre Gültigkeit, es sei denn, es wird vom Einlasspersonal gescannt.
3. Besuchern, die zu spät kommen, wird Eintritt erst in der Pause gewährt.

3. Hausrecht / Evakuierung / Verbotene Gegenstände / Verbote

1. Die HBG übt für alle Spielstätten gegenüber allen Besuchern und allen Dritten das Hausrecht durch eigene Mitarbeiter und Beauftragte aus. Deren Anordnungen ist ausnahmslos unbedingt Folge zu leisten. Verstöße bzw. das Nichtbefolgen von Anordnungen können mit einem Hausverbot geahndet werden. Zuwiderhandlungen gegen ein erteiltes Hausverbot können mit einer Strafanzeige wegen Hausfriedensbruchs geahndet werden.
2. Mitarbeitern der HBG, der Stadtverwaltung Bad Neuenahr-Ahrweiler sowie den Ordnungsbehörden ist ein jederzeitiges Zutrittsrecht zu allen Spielstätten zu gewähren.
3. Die HBG behält sich vor, bei Verletzung von Ver- und Geboten der Hausordnung sowie bei sonstigen Zuwiderhandlungen gegen gesetzliche Vorschriften und/oder bei Störungen und/oder bei Belästigungen von Mitarbeitern der HBG oder von Dienstleistern und/oder von anderen Veranstaltungsbesuchern, dem oder den Verletzern bzw. Störern ein befristetes oder unbefristetes Hausverbot zu erteilen. Punkt III. Zif. 1 S. 4 gilt entsprechend.
4. Für Schäden aller Art, die aus der Missachtung von Ver- oder Geboten dieser Hausordnung oder gesetzlichen oder anderen Vorschriften entstehen, ist jegliche Haftung der HBG ausgeschlossen. Für jedwede Schäden haftet der Verursacher gegenüber der HBG und Dritten nach den gesetzlichen Vorschriften.
5. Bei Störfällen oder aus Sicherheitsgründen kann die teilweise oder komplette Evakuierung, Schließung von Spielstätten und deren Räumung von den Behörden, der HBG oder vom jeweiligen Veranstalter angeordnet werden. Alle Personen, die sich in Spielstätten aufhalten, haben den entsprechenden Aufforderungen der Behörden, der HBG, des Veranstalters oder des beauftragten Ordnungsdienstes, der Polizei und/oder der Feuerwehr unverzüglich und ohne Ausnahme zu folgen und bei einer Evakuierungsanordnung die Spielstätten sofort zu verlassen, ohne die Garderobe vorher abzuholen.

6. Folgende Gegenstände dürfen nicht in die Spielstätten der HBG eingebracht werden:
- Speisen und Getränke aller Art
 - Alkoholika
 - Drogen
 - Waffen aller Art, Messer o.ä.
 - Gegenstände, die wenn sie geworfen werden, bei Personen zu Körperverletzungen führen können (Flaschen, Dosen)
 - Reizgas
 - Feuerwerkskörper, Pyrofackeln, Raketen, bengalische Feuer, Rauchpulver, Leuchtkugeln, Wunderkerzen und andere pyrotechnische Gegenstände
 - Fahnen
 - Tiere (Ausnahme: Dienst-, Führ- und Diabetesspürhunde)
 - Pornografische Produkte aller Art,
 - Fremdenfeindliches, rassistisches oder sonstiges radikales Propagandamaterial
7. In den Spielstätten sind das Rollschuhfahren, das Inline-Skaten, Rollerfahren, Segways, Fahrrad fahren und Ähnliches verboten.

4. Zutritt von Besuchern zu Veranstaltungen / Pflicht zur Abgabe der Garderobe / Recht zur Durchsuchung / Zutrittsverbote / Verlassen / Absage / Wetter

1. Unter Alkohol- und Drogeneinfluss stehenden Personen sowie Jugendlichen unter 16 Jahren ohne Erwachsenenbegleitung ist der Zutritt zu Spielstätten grundsätzlich verboten. Jugendliche ab 16 Jahren haben bis maximal 24.00 Uhr Zutritt und die Spielstätten danach unaufgefordert unverzüglich zu verlassen. Auf § 9 Jugendschutzgesetz wird hingewiesen:

Jugendschutzgesetz (JuSchG), § 9 Alkoholische Getränke

(1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen

1.

Bier, Wein, weinähnliche Getränke oder Schaumwein oder Mischungen von Bier, Wein, weinähnlichen Getränken oder Schaumwein mit nichtalkoholischen Getränken an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren,

2.

andere alkoholische Getränke oder Lebensmittel, die andere alkoholische Getränke in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, an Kinder und Jugendliche weder abgeben noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden.

(2) Absatz 1 Nummer 1 gilt nicht, wenn Jugendliche von einer personensorgeberechtigten Person begleitet werden.

(3) In der Öffentlichkeit dürfen alkoholische Getränke nicht in Automaten angeboten werden. Dies gilt nicht, wenn ein Automat

1.

an einem für Kinder und Jugendliche unzugänglichen Ort aufgestellt ist oder

2.

in einem gewerblich genutzten Raum aufgestellt und durch technische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche alkoholische Getränke nicht entnehmen können.

§ 20 Nr. 1 des Gaststättengesetzes bleibt unberührt.

(4) Alkoholhaltige Süßgetränke im Sinne des § 1 Abs. 2 und 3 des Alkopopsteuergesetzes dürfen gewerbsmäßig nur mit dem Hinweis "Abgabe an Personen unter 18 Jahren verboten, § 9 Jugendschutzgesetz" in den Verkehr gebracht werden. Dieser Hinweis ist auf der Fertigpackung in der gleichen Schriftart und in der gleichen Größe und Farbe wie die Marken- oder Phantasienamen oder, soweit nicht vorhanden, wie die Verkehrsbezeichnung zu halten und bei Flaschen auf dem Frontetikett anzubringen.

2. Aus Sicherheitsgründen (Brandschutz) ist Veranstaltungsbesuchern das Mitnehmen der Straßengarderobe bei allen Indoor-Veranstaltungen in die Spielstätte untersagt. Mäntel, Hüte, dicke Jacken, Anoraks etc., Schirme, sperriges Gepäck, Pakete, Sitzerrhöhungen, große Taschen, Rucksäcke o. ä. sind daher bei allen Indoor-Veranstaltungen ohne Ausnahme an der Garderobe abzugeben, bzw. an den dafür vorgesehenen Garderobenständern aufzuhängen. Jede Zuwiderhandlung kann mit einem Hausverbot geahndet werden. Taschen dürfen nur in einer Größe bis DIN-A-4 eingebracht werden. Diese Verbote gelten für Freiluftveranstaltungen entsprechend.
3. Das Aufsichtspersonal der HBG oder von ihr beauftragte Dritte sind berechtigt, Taschen und ähnliche Behältnisse und Kleidung, wie Mäntel, Jacken, Umhänge und Gepäck auf ihren Inhalt zu überprüfen. Der jeweiligen Eigenart einer Veranstaltung entsprechend, kann die auch die Mitnahme von kleineren Taschen und ähnlichen Behältnissen in die Spielstätten untersagt werden.
4. Das Betreten von Catering-Räumen bzw. technischen Betriebsräumen, Büros, Personal- und Servicerräumen und besonders gekennzeichneten Bereichen etc. ist Besuchern verboten.
5. Nach dem Veranstaltungsende haben alle Besucher die Spielstätten unverzüglich zu verlassen. Etwas anderes gilt nur, solange gastronomische Einrichtungen nach der Vorstellung geöffnet sind.
6. Muss eine Veranstaltung abgesagt werden, kann ein Anspruch auf Erstattung des gezahlten Eintrittspreises ohne Vorverkaufsgebühr bestehen, sofern der Abbruch schuldhaft vom jeweiligen Veranstalter verursacht wurde. Ansprüche sind in diesem Falle ausschließlich an den jeweiligen Veranstalter zu richten.
7. Die Veranstaltungen werden grundsätzlich bei jedem Wetter durchgeführt. Sollte die Wetterlage jedoch eine unmittelbare Gefahr für Leib, Leben oder Gesundheit der Veranstaltungsbesucher befürchten lassen (Gewitter, Tornado etc.), kann die Veranstaltung unverzüglich abgebrochen werden. In diesem Falle, sowie bei Abbruch einer Veranstaltung aus sonstigen Gründen höherer Gewalt, aufgrund behördlicher Anordnung oder gerichtlicher Entscheidung besteht kein Rückzahlungs- oder Schadensersatzanspruch der Veranstaltungsbesucher gegen den jeweiligen Veranstalter, es sei denn, dem jeweiligen Veranstalter kann schuldhaftes Verhalten zur Last gelegt werden.

5. Verhalten der Besucher und Dienstleister / Verbote

1. Alle Spielstätten und deren Einrichtungen und Anlagen sind schonend zu benutzen und nicht zu verunreinigen. Innerhalb und außerhalb der Spielstätten hat sich Jedermann so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet, behindert oder belästigt wird.
2. Bei Störungen oder Belästigungen während einer Veranstaltung, können die betreffenden Störer der Spielstätte verwiesen werden (Hausverbot). Eine Erstattung des Kartenpreises und sonstiger Aufwendungen erfolgt in diesem Falle nicht. Die Geltendmachung weiteren Schadensersatzes gegen den Störer bleibt ausdrücklich vorbehalten.
3. Die Spielstätten befinden sich mit Ausnahme des Kurhaussaals im Eigentum der Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler. Jeder Besucher der Spielstätten muss der kulturellen Bedeutung der Spielstätten und ihren Einrichtungen Rechnung tragen und ist damit zum pfleglichen und schonenden Umgang und zu rücksichtsvollem Verhalten ohne Ausnahmen verpflichtet.
4. Das Baden oder Schwimmen in Gewässern sowie das Campieren und Zelten ist im Bereich der Spielstätten jedermann strengstens untersagt. Das Füttern von wilden Tieren ist verboten.
5. Es ist generell nicht gestattet, vorgeschriebene Wege bzw. Straßen zu verlassen, abgesperrte Bereiche zu betreten, Zäune, Absperrungen oder ähnliches unbefugt zu überwinden.
6. In allen Spielstätten sind das Rauchen sowie die Verwendung offenen Feuers oder explosiver Stoffe nicht gestattet.
7. Auch die Benutzung von Kerzen, Spiritus, Brennpaste und das Grillen etc. sind in den Spielstätten verboten. Die etwaige Zubereitung von Speisen darf nur in den dafür vorgesehenen Küchen und nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der HBG erfolgen.
8. Während Veranstaltungen sind das Fotografieren sowie die Erstellung von Film- oder Tonaufzeichnungen aller Art in den Spielstätten grundsätzlich verboten.
9. Mobilfunkgeräte, Smartphones, Kameras, Rekorder etc. und Geräte mit akustischem Signalgeber dürfen nur in ausgeschaltetem Zustand mit in die Spielstätten genommen und in diesen während der Aufführungen nicht benutzt werden. Das Filmen oder Aufnehmen von Veranstaltungen aller Art ist strengstens untersagt. Verstöße können mit einem Hausverbot geahndet werden und Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche nach sich ziehen.
10. Der Verkauf von Waren und Eintrittskarten, das Musizieren, das Verteilen von Drucksachen, Werbeaktionen und Sammlungen sind ohne schriftliche Genehmigung der HBG in allen Spielstätten verboten.

6. Fahrzeuge

1. Fahrzeuge sind ausschließlich auf den vorgesehenen öffentlichen Parkflächen abzustellen. Im Kurpark darf nur mit schriftlicher Genehmigung geparkt werden. Das Abstellen von Fahrzeugen im Bereich der Geh- und Fluchtwege, vor Ausgängen und auf Rettungs- und Feuerwehrzufahrten ist strengstens untersagt. Bei Zuwiderhandlungen wird ohne vorherige Ankündigung auf Kosten des Störers unverzüglich abgeschleppt. Die HBG haftet nicht für während der Parkdauer von Dritten verursachte eingetretene Schäden.
2. Das Befahren des Geländes der Spielstätten mit Fahrzeugen ist nur mit schriftlicher Genehmigung der HBG zulässig. Es sind dabei die Anweisungen der HBG und der Sicherheitskräfte und die maximale Gewichtsbelastung der Wege und Auffahrten sowie die Einhaltung der Schrittgeschwindigkeit unbedingt einzuhalten.
3. Für das Be- und Entladen sowie für Anlieferungen/Abtransporte sind nur die zulässigen Straßen, Wege und die zugewiesenen Bereiche/Zonen zu benutzen.
4. Das Befahren und Abstellen von Fahrzeugen aller Art auf Grünflächen ist nicht gestattet.

7. Sicherheit

1. Treppen, Flure, Flucht- und Rettungswege, Entrauchungsanlagen, Brandmeldeeinrichtungen, Schaltkästen, Feuerlöschanlagen- und Geräte, sowie alle in den Spielstätten vorhandenen Geräte und Anlagen sind grundsätzlich vollständig freizuhalten und dürfen nicht verstellt werden.
2. Das Mitbringen und Lagern von feuergefährlichen, leicht entzündbaren sowie Geruch verursachenden Stoffen ist in allen Spielstätten und Räumen strengstens untersagt.
3. Bei Auslösung eines Alarms sind sofort alle Tätigkeiten zu unterbrechen und das Gebäude über die gekennzeichneten Rettungswege zügig zu verlassen. Den Anweisungen der Mitarbeiter der HBG bzw. deren Beauftragten ist hierbei unbedingt und sofort Folge zu leisten. Garderobe ist nicht abzuholen.

8. Aufzeichnung, Recht am eigenen Bild, Dienstleister, Videoüberwachung

1. Soweit eine Veranstaltung durch TV-Sender oder andere Unternehmen (inkl. HBG) in Bild und Ton aufgezeichnet wird, ist es möglich, dass der einzelne Veranstaltungsbesucher als Teil des Publikums in der Aufzeichnung (z.B. im Rahmen einer Sendungsausstrahlung oder einer produzierten DVD etc.) erscheint. Der Veranstaltungsbesucher stimmt der räumlich, inhaltlich und zeitlich

unbeschränkten Verwertung einer solchen Aufzeichnung mit seinem Bild mit Betreten der Veranstaltungsstätte zu; die HBG nimmt diese Zustimmung hiermit an. Eine Vergütung von Rechten findet insoweit nicht statt.

2. Dienstleistungsbetriebe haben nach vorheriger Abstimmung mit der HBG ihre Arbeiten innerhalb und außerhalb des Hauses so durchzuführen, dass der Veranstaltungsbetrieb nicht behindert oder gefährdet wird.
3. Die Spielstätten sowie das umgebende Gelände sind teilweise videoüberwacht. Spezielle Schilder weisen darauf hin.

9. Haftungsausschluss / Rechtswahl / Salvatorische Klausel / Gerichtsstand

1. Das Betreten der Spielstätten und der dazugehörigen Freiflächen erfolgt auf eigene Gefahr.
2. Die Parkwege werden im Winter nicht geräumt.
3. Für Personen- und Sachschäden, die durch Dritte verursacht werden, die nicht Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen der HBG sind, haftet die HBG nicht. Im Übrigen richtet sich die Haftung nach den gesetzlichen Vorschriften.
4. Sollte ein Teil der Hausordnung unwirksam sein, berührt dies die restlichen Teile der Hausordnung nicht.
5. Streitigkeiten mit der HBG unterliegen ausschließlich deutschem Recht.
6. Gerichtsstand ist Bad Neuenahr-Ahrweiler.

HBG

Stand 04. Juni 2018